

Satzung „Eigentümerstandortgemeinschaft Lehe e.V.“,

Präambel

Der Verein „Eigentümerstandortgemeinschaft Lehe e. V.“ ist ein Zusammenschluss privater Immobilieneigentümer, der in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Bremerhaven und weiteren Institutionen, Unternehmen oder Arbeitsgemeinschaften, die ähnliche Ziele verfolgen, den Ortsteil Lehe-Goethestraße in Bremerhaven fördern und weiterentwickeln möchte. Er sucht daher den ständigen Austausch und strebt da wo möglich Kooperationen zur Durchführung von Maßnahmen an.

§1. Name, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eigentümerstandortgemeinschaft Lehe e. V.“ und wird im Folgenden der Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck, Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind die soziale wie bauliche Stärkung und Aufwertung des Ortsteils Lehe-Goethestraße und damit der Erhalt der dortigen historischen Bausubstanz und des Stadtbildes.
- (2) Ziele des Vereins sind daher
 - die Gewinnung neuer Zielgruppen als Bewohner für das Quartier durch gezielte Ansprachen und entsprechender Wohnangebotsverbesserungen,
 - die Ansiedlung von Kunst und Kultur schaffendem Gewerbe,
 - die Beratung und Unterstützung von Hauseigentümern durch Schaffung gemeinsamer Netzwerkstrukturen mit Handwerksunternehmen, Finanz- und Verwaltungsdienstleistern etc., sowie
 - die Verbesserung des Images des Ortsteils.
- (3) Die Aufgaben des Vereins konzentrieren sich auf die Förderung des Ortsteils Lehe-Goethestraße und angrenzender Bereiche gemäß einem jährlich festzulegenden Aktionsplan.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

§3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Fördermitgliedern und
 - Partnern
- (2) Eigentümer von Immobilien, in denen sich Bordelle befinden, können keine ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder oder Partner werden.

§3a. Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Antragsteller müssen Eigentümer einer Immobilie oder deren Bevollmächtigte sein. Jedem Bevollmächtigten ist die Vertretung maximal eines Ordentlichen Mitgliedes gestattet.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung mit 3-Monatsfrist zum Kalenderjahresende, Aufgabe der Geschäftsfähigkeit oder durch Tod. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied dem Verein in seinen Interessen gemäß § 2 Schaden zugefügt hat. Der Vorstandsbeschluss ist mit Begründung durch Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§3b. Fördermitgliedschaft

- (1) Eine Fördermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften wie Immobilienverwaltungsgesellschaften oder Wohnungsunternehmen und Vereine erwerben. Dazu zählen auch die Gewerbetreibenden im Bereich.
- (2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag soll eine jährliche Fördersumme genannt werden. Das Fördermitglied kann für seine Fördersumme einen satzungsgemäßen Zweck mitbestimmen. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Dabei prüft der Vorstand, ob das Ziel des Förderers mit der Satzung konform geht. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Fördermitglieder des Vereins sollen den Verein in seiner Tätigkeit beratend unterstützen und in der Umsetzung der Maßnahmen gemäß §2 (3) als Vermittler und/oder Unterstützer auftreten.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung mit 3-Monatsfrist zum Kalenderjahresende, Aufgabe der Geschäftsfähigkeit oder durch Tod. Die Fördermitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied dem Verein in seinen Interessen gemäß 2. Schaden zugefügt hat. Der Vorstandsbeschluss ist mit Begründung durch Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen.

§3c. Partner des Vereins

- (1) Eine Partnerschaft mit dem Verein kann jede natürliche und juristische Person, jede Gesellschaft oder jede sonstige Vereinigung eingehen, die die Ziele des Vereines unterstützen will. Die Partner haben ausschließlich beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (2) Die Partner des Vereins werden nach einstimmigem Beschluss vom Vorstand berufen.

§4. Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Vereinsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in den Vorstand des Vereins wählen lassen. Jeder kann Anträge zur Abstimmung stellen, wenn diese fristgerecht an den Vorstand gesendet wurden und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
- (3) § 5(2) gilt nicht für Fördermitglieder und Partner.

§6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§7. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/-r Vorsitzenden, einem/-r stellvertretenden Vorsitzenden, einem/-r Schriftführer/-in, einem/-r Kassenwart/in und einem/-r Beisitzer/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§8. Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Vorschlag der Mitgliedsbeiträge,
 - Erlass von Beitrags- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu EUR 1.500,00.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.500,00 Euro ein mehrheitlicher Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand darf ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Mittel verfügen.

§9. Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist nicht berechtigt, sich eine Aufwandsentschädigung zu genehmigen.
- (2) Der Vorstand beruft die Sitzungen mit angekündigter Tagesordnung nach eigenem Ermessen, also zeitlich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und gestaltet seine Tätigkeit selbst. Seine Beschlüsse werden in einer von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Ergebnisniederschrift niedergelegt, die vom Vorstand genehmigt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, schlägt der Mitgliederversammlung die Beitragsordnung und den Jahreswirtschaftsplan zur Zustimmung vor, verwaltet die Vereinsmittel und entscheidet gemäß Jahreswirtschaftsplan über deren Verwendung.

§10. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten acht Monaten des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Zweiwochenfrist einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Be-

ginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Fördermitglieder haben beratende Stimmen.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, können dem Vorstand auf schriftlichen Antrag der Mitglieder vorgeschlagen werden und werden von diesem angesetzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann ein Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlvorganges bestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Jahresabschluss nebst Prüfbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt einen neuen Vorstand, stimmt über Satzungsänderungen und Anträge ab. Sie bestellt für das laufende Jahr einen geeigneten Abschlussprüfer, der möglichst ehrenamtlich tätig werden sollte.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in einer von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Ergebnisniederschrift niedergelegt, die den Mitgliedern mitgeteilt wird. Auf Beschluss der Mitgliedsversammlung kann an der Erstellung der Ergebnisniederschrift jedes andere Ordentliche Mitglied mitwirken
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§11. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sinkt die Mitgliederzahl unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.
- (3) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins einem gemeinnützigen Zweck gutgeschrieben. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall die genaue Verwendung.

§12. Erfüllungsort, Haftung und Gerichtsstand des Vereins

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Bremerhaven, Deutschland.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber – soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann – grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Bremerhaven, den 01.09.2009